

INHALTSÜBERSICHT

Veröffentlichung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschafts- und Umweltrecht vom 07.02.2024 im Publicus Nr. 2024-07 vom 08.02.2024, S. 57 ff.

Berichtigung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschafts- und Umweltrecht gemäß Publicus Nr. 2024-12 vom 17.04.2024, S. 87

2024-07

Veröffentlicht am 08.02.2024

Nr. 07/S. 56

Tag
07.02.24

Inhalt
Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschafts- und Umweltrecht im Fachbereich Umweltwirtschaft/ Umweltrecht an der Hochschule Trier

Seite
57-69

07.02.24

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschafts- und Umweltrecht im Fachbereich Umweltwirtschaft/ Umweltrecht an der Hochschule Trier

70

PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschafts- und Umweltrecht
im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier
vom 07.02.2024**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier am 18.10.2023 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 07.02.2024 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

§ 2 Zweck der Prüfung

§ 3 Abschlussgrad

§ 4 Zulassungsausschuss

§ 5 Zulassung zum Studium

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

§ 7 Studienleistungen

§ 8 Abschlussarbeit

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

§10 Bildung der Gesamtnote

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 12 Inkrafttreten

§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Anlage 1: Bachelorstudiengang Wirtschafts- und Umweltrecht, Vertiefungsrichtung Wirtschaftsrecht

Anlage 2: Bachelorstudiengang Wirtschafts- und Umweltrecht, Vertiefungsrichtung Wirtschaftsrecht

Anlage 3: Bachelorstudiengang Wirtschafts- und Umweltrecht, Vertiefungsrichtung Umweltrecht

Anlage 4: Bachelorstudiengang Wirtschafts- und Umweltrecht, Vertiefungsrichtung Umweltrecht

Anlage 5: Module mit Studienleistungen gemäß § 7 im Bachelorstudiengang Wirtschafts- und Umweltrecht mit beiden Vertiefungsrichtungen

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Bachelorstudiengang Wirtschafts- und Umweltrecht mit den Vertiefungsrichtungen Wirtschaftsrecht sowie Umweltrecht gemäß § 6 Abs. 2 dieser Ordnung.

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Wirtschafts- und Umweltrecht. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Laws" (abgekürzt "LL.B.") verliehen.

§ 4 Zulassungsausschuss

Ein Zulassungsausschuss ist nicht vorgesehen.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 HochSchG definierte oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

Darüber hinaus ist bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit eine einschlägige praktische Vorbildung (gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) im Umfang von 12 Wochen nachzuweisen.

Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.

(2) Einzelheiten zu Absatz 1 Satz 2 bestimmt die Regelung für die praktische Vorbildung des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Das Studium ist darauf ausgelegt, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester. Darin ist eine praktische Studienphase gemäß Abs. 4 enthalten. Dem Studium ist eine studentische Arbeitsbelastung entsprechend 210 Leistungspunkten (ECTS) zugeordnet. Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Der Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ist den Anlagen 1 bis 4 zu entnehmen. Spätestens mit der Rückmeldung zum 6. Fachsemester ist eine der Vertiefungsrichtungen Wirtschaftsrecht oder Umweltrecht zu wählen. Die Entscheidung ist unwiderruflich. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss. Eine Anmeldung zu Prüfungen in einem für eine Vertiefungsrichtung spezifischen Modul ist erst nach der Wahl der entsprechenden Vertiefungsrichtung möglich.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang bzw. in einen der in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in Anlagen 1 bis 4 dieser Ordnung. Die Prüfungsart und -form sind im jeweiligen Modulhandbuch geregelt.

(4) In die Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase integriert. Sie umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen 30 Leistungspunkte (ECTS). Die praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten in einer außerhochschulischen Einrichtung oder an einer ausländischen Hochschule durch ein Auslandssemester absolviert oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der Hochschule Trier ersetzt werden.

(5) Einzelheiten zum Abs. 4 bestimmt die Regelung für die praktische Studienphase des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht.

§ 7 Studienleistungen

Die Anlage 5 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen aus sowie ggf. der Studienleistungen, die als Prüfungsvorleistung zu erbringen sind. Dabei kann gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG als Voraussetzung zur Erreichung des Lernziels und Erbringung der Prüfungsleistung eine Anwesenheitspflicht bestehen, die als Studienleistung ausgewiesen wird.

§ 8 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 150 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Studierenden müssen sich spätestens 12 Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 195 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem, durch Aushang oder auf sonst geeignete Weise. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Der Anmeldung zur Abschlussarbeit ist der Nachweis über die praktische Vorbildung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 beizufügen.

(4) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 9 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 4 Wochen verlängern.

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier,
oder
2. ein Prüfender der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Modulergebnissen. Die Gewichtung der Modulergebnisse ist den Anlagen 1 bis 4 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Sind in den Anlagen 1 bis 4 Wahlpflichtmodule zu Bereichen zusammengefasst, wird zuerst für jeden Bereich eine nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnittsnote der zugeordneten Wahlpflichtmodule gebildet. Die Gewichtung der so ermittelten Durchschnittsnote ist ebenfalls den Anlagen 1 bis 4 zu entnehmen.

(3) Bei der Notenbildung nach Abs. 1 und 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(2) Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Sommersemester 2024.

§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Birkenfeld, den 07.02.2024

Prof. Dr. Klaus Helling

Der Dekan des Fachbereiches Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier

Anlage 1: Bachelorstudiengang¹ Wirtschafts- und Umweltrecht, Vertiefungsrichtung Wirtschaftsrecht

Curriculum – Beginn zum Wintersemester		SWS	ECTS	Gewichtung
1. Semester	M 1 BGB AT	4	5	5
	M 2 Staatsrecht	4	5	5
	M 3 Betriebliche Steuern	4	5	5
	M 4 Grundlagen Betriebswirtschaftslehre und Rechnungslegung	4	5	5
	M 5 Juristische Schlüsselkompetenzen	4	5	5
	M 6 English for Lawyers I	4	5	5
	Summe	24	30	30
2. Semester	M 7 Schuldrecht AT und AGB-/Verbraucherschutzrecht	4	5	5
	M 8 Handelsrecht und E-Commerce	4	5	5
	M 9 Grundzüge nachhaltiges Umweltrecht	2	2	2
	M10 Proseminar	2	3	3
	M11 Arbeits- und Sozialversicherungsrecht	4	5	5
	M12 Allgemeines Verwaltungsrecht	4	5	5
	M13 Kosten- und Erlösrechnung, Investitionsrechnung	4	5	5
Summe	24	30	30	
3. Semester	M14 Schuldrecht BT	4	5	5
	M15 Gesellschaftsrecht	4	5	5
	M16 Immissionsschutzrecht und Grundzüge des Naturschutzrechts	4	5	5
	M17 Öffentliches Baurecht und nachhaltige Stadtentwicklung	4	5	5
	M18 Bilanzierung	4	5	5
	M19 Hauptseminar	2	3	3
	M20 English for Lawyers II	2	2	2
Summe	24	30	30	
4. Semester	M21 Sachenrecht	4	5	5
	M22 Europarecht	4	5	5
	M23 Energiewirtschaftsrecht und Recht der Erneuerbaren Energien	4	5	5
	M24 Recht der sozialen Medien und Datenschutzrecht	4	5	5
	M25 Insolvenzrecht und Wirtschafts-/Umweltstrafrecht	4	5	5
	M26 Klimaschutzrecht und Nachhaltiges Vergaberecht	4	5	5
Summe	24	30	30	
5. Semester	M27 Praktische Studienphase/Auslandssemester	20	25	0
	M28 Begleitende Lehrveranstaltungen zur praktischen Studienphase und zum Auslandssemester/ Praxisorientiertes Arbeiten	4	5	0
	Summe	24	30	0
6. Semester	M29 Vertragsrecht und Vertragsgestaltung	4	5	5
	M30 Deliktsrecht, Compliance und Recht der Nachhaltigkeit	4	5	5
	M31 Wahlpflichtmodul*	4	5	5
	M32 Zivilverfahrensrecht und Schiedsverfahren	4	5	5
	M33 Green Finance/ Finanzierungs- und Kreditsicherungsrecht	4	5	5
	M36 Vertiefungsmodul	2	2	2
	M37 English for Lawyers III	2	3	3
Summe	24	30	30	
7.	M38 Repetitorium Öffentliches Recht Repetitorium Zivilrecht	4	5	5

¹ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 5. Fachsemester.

M39	Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz/Urheberrecht	4	5	5
M41	Wahlpflichtmodul*	4	5	5
M42	Abschlussarbeit	-	12	12
M43	Kolloquium zur Abschlussarbeit	-	3	3
Summe		12	30	30

Summe	156	210	180
--------------	------------	------------	------------

Weitergehende Erläuterungen zum Curriculum

Spätestens mit der Rückmeldung zum 6. Fachsemester ist entweder die Vertiefungsrichtung Wirtschaftsrecht oder die Vertiefungsrichtung Umweltrecht zu wählen. Je Vertiefungsrichtung sind vier spezifische, festgelegte Module mit insgesamt 20 ECTS-Punkten verpflichtend.

* Je Vertiefungsrichtung sind zwei weitere Wahlpflichtmodule à 5 ECTS-Punkten (Module 31 und 41) zu erbringen. Diese sind aus dem Wahlpflichtmodulkatalog für den in dieser Ordnung geregelten Studiengang auszuwählen. Der Wahlpflichtmodulkatalog wird von der Studiengangsleitung festgelegt und veröffentlicht. Dieser kann semesterweise aktualisiert werden. Mit Zustimmung der Studiengangsleitung, haben die Studierenden die Möglichkeit auch Module aus den am Umwelt-Campus Birkenfeld angebotenen Bachelorstudiengängen oder eine zweite Fremdsprache aus dem Angebot des Sprachendepartments im Fachbereich UWUR zu belegen.

Hinweis: Die begleitenden Lehrveranstaltungen zur praktischen Studienphase und zum Auslandsemester/ Praxisorientiertes Arbeiten können bereits vor dem hier festgelegten Semester absolviert werden.

Anlage 2: Bachelorstudiengang² Wirtschafts- und Umweltrecht, Vertiefungsrichtung Wirtschaftsrecht

Curriculum – Beginn zum Sommersemester		SWS	ECTS	Gewichtung
1. Semester	M 7 Schuldrecht AT und AGB-/Verbraucherschutzrecht	4	5	5
	M 8 Handelsrecht und E-Commerce	4	5	5
	M 9 Grundzüge nachhaltiges Umweltrecht	2	2	2
	M10 Proseminar	2	3	3
	M11 Arbeits- und Sozialversicherungsrecht	4	5	5
	M12 Allgemeines Verwaltungsrecht	4	5	5
	M13 Kosten- und Erlösrechnung, Investitionsrechnung	4	5	5
	Summe	24	30	30
2. Semester	M 1 BGB AT	4	5	5
	M 2 Staatsrecht	4	5	5
	M 3 Betriebliche Steuern	4	5	5
	M 4 Grundlagen Betriebswirtschaftslehre und Rechnungslegung	4	5	5
	M 5 Juristische Schlüsselkompetenzen	4	5	5
	M 6 English for Lawyers I	4	5	5
	Summe	24	30	30
3. Semester	M21 Sachenrecht	4	5	5
	M22 Europarecht	4	5	5
	M23 Energiewirtschaftsrecht und Recht der Erneuerbaren Energien	4	5	5
	M24 Recht der sozialen Medien und Datenschutzrecht	4	5	5
	M25 Insolvenzrecht und Wirtschafts-/Umweltstrafrecht	4	5	5
	M26 Klimaschutzrecht und Nachhaltiges Vergaberecht	4	5	5
	Summe	24	30	30
4. Semester	M14 Schuldrecht BT	4	5	5
	M15 Gesellschaftsrecht	4	5	5
	M16 Immissionsschutzrecht und Grundzüge des Naturschutzrechts	4	5	5
	M17 Öffentliches Baurecht und nachhaltige Stadtentwicklung	4	5	5
	M18 Bilanzierung	4	5	5
	M19 Hauptseminar	2	3	3
	M20 English for Lawyers II	2	2	2
	Summe	24	30	30
5. Semester	M29 Vertragsrecht und Vertragsgestaltung	4	5	5
	M30 Deliktsrecht, Compliance und Recht der Nachhaltigkeit	4	5	5
	M31 Wahlpflichtmodul*	4	5	5
	M32 Zivilverfahrensrecht und Schiedsverfahren	4	5	5
	M33 Green Finance/ Finanzierungs- und Kreditsicherungsrecht	4	5	5
	M36 Vertiefungsmodul	2	2	2
	M37 English for Lawyers III	2	3	3
	Summe	24	30	30
6. Semester	M38 Repetitorium Öffentliches Recht Repetitorium Zivilrecht	4	5	5
	M39 Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz/Urheberrecht	4	5	5
	M41 Wahlpflichtmodul*	4	5	5
	M27 Praktische Studienphase/Auslandssemester	12	15	0
	Summe	24	30	15
7	M27 Praktische Studienphase/Auslandssemester	8	10	0

² Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 6. Fachsemester.

M28	Begleitende Lehrveranstaltungen zur praktischen Studienphase und zum Auslandssemester/ Praxisorientiertes Arbeiten	4	5	0
M42	Abschlussarbeit	-	12	12
M43	Kolloquium zur Abschlussarbeit	-	3	3
Summe		12	30	15

Summe		156	210	180
--------------	--	------------	------------	------------

Weitergehende Erläuterungen zum Curriculum

Spätestens mit der Rückmeldung zum 6. Fachsemester ist entweder die Vertiefungsrichtung Wirtschaftsrecht oder die Vertiefungsrichtung Umweltrecht zu wählen. Je Vertiefungsrichtung sind vier spezifische, festgelegte Module mit insgesamt 20 ECTS-Punkten verpflichtend.

* Je Vertiefungsrichtung sind zwei weitere Wahlpflichtmodule à 5 ECTS-Punkten (Modul 31 und 41) zu erbringen. Diese sind aus dem Wahlpflichtmodulkatalog für den in dieser Ordnung geregelten Studiengang auszuwählen. Der Wahlpflichtmodulkatalog wird von der Studiengangsleitung festgelegt und veröffentlicht. Dieser kann semesterweise aktualisiert werden. Mit Zustimmung der Studiengangsleitung, haben die Studierenden die Möglichkeit auch Module aus den am Umwelt-Campus Birkenfeld angebotenen Bachelorstudiengängen oder eine zweite Fremdsprache aus dem Angebot des Sprachendepartments im Fachbereich UWUR zu belegen.

Hinweis: Die begleitenden Lehrveranstaltungen zur praktischen Studienphase und zum Auslandssemester/ Praxisorientiertes Arbeiten können bereits vor dem hier festgelegten Semester absolviert werden.

Die praktische Studienphase/das Auslandssemester wird im Umfang von insgesamt 25 ECTS-Punkten absolviert. Der Leistungsnachweis erfolgt nach vollständiger Ableistung.

Anlage 3: Bachelorstudiengang³ Wirtschafts- und Umweltrecht, Vertiefungsrichtung Umweltrecht

Curriculum – Beginn zum Wintersemester		SWS	ECTS	Gewichtung
1. Semester	M 1 BGB AT	4	5	5
	M 2 Staatsrecht	4	5	5
	M 3 Betriebliche Steuern	4	5	5
	M 4 Grundlagen Betriebswirtschaftslehre und Rechnungslegung	4	5	5
	M 5 Juristische Schlüsselkompetenzen	4	5	5
	M 6 English for Lawyers I	4	5	5
	Summe	24	30	30
2. Semester	M 7 Schuldrecht AT und AGB-/Verbraucherschutzrecht	4	5	5
	M 8 Handelsrecht und E-Commerce	4	5	5
	M 9 Grundzüge nachhaltiges Umweltrecht	2	2	2
	M10 Proseminar	2	3	3
	M11 Arbeits- und Sozialversicherungsrecht	4	5	5
	M12 Allgemeines Verwaltungsrecht	4	5	5
	M13 Kosten- und Erlösrechnung, Investitionsrechnung	4	5	5
Summe	24	30	30	
3. Semester	M14 Schuldrecht BT	4	5	5
	M15 Gesellschaftsrecht	4	5	5
	M16 Immissionsschutzrecht und Grundzüge des Naturschutzrechts	4	5	5
	M17 Öffentliches Baurecht und nachhaltige Stadtentwicklung	4	5	5
	M18 Bilanzierung	4	5	5
	M19 Hauptseminar	2	3	3
	M20 English for Lawyers II	2	2	2
Summe	24	30	30	
4. Semester	M21 Sachenrecht	4	5	5
	M22 Europarecht	4	5	5
	M23 Energiewirtschaftsrecht und Recht der Erneuerbaren Energien	4	5	5
	M24 Recht der sozialen Medien und Datenschutzrecht	4	5	5
	M25 Insolvenzrecht und Wirtschafts-/Umweltstrafrecht	4	5	5
	M26 Klimaschutzrecht und Nachhaltiges Vergaberecht	4	5	5
Summe	24	30	30	
5. Semester	M27 Praktische Studienphase/Auslandssemester	20	25	0
	M28 Begleitende Lehrveranstaltungen zur praktischen Studienphase und zum Auslandssemester/ Praxisorientiertes Arbeiten	4	5	0
	Summe	24	30	0
6. Semester	M29 Vertragsrecht und Vertragsgestaltung	4	5	5
	M30 Deliktsrecht, Compliance und Recht der Nachhaltigkeit	4	5	5
	M31 Wahlpflichtmodul*	4	5	5
	M34 Gewässerschutz- und Kreislaufwirtschaftsrecht	4	5	5
	M35 Umweltmanagement und Kommunalen Umwelt-/Klimaschutz	4	5	5
	M36 Vertiefungsmodul	2	2	2
	M37 English for Lawyers III	2	3	3
Summe	24	30	30	

³ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 5. Fachsemester.

7. Semester	M38	Repetitorium Öffentliches Recht Repetitorium Zivilrecht	4	5	5
	M40	Naturschutzrecht und Bodenschutzrecht	4	5	5
	M41	Wahlpflichtmodul*	4	5	5
	M42	Abschlussarbeit	-	12	12
	M43	Kolloquium zur Abschlussarbeit	-	3	3
	Summe			12	30

Summe			156	210	180
--------------	--	--	------------	------------	------------

Weitergehende Erläuterungen zum Curriculum

Spätestens mit der Rückmeldung zum 6. Fachsemester ist entweder die Vertiefungsrichtung Wirtschaftsrecht oder die Vertiefungsrichtung Umweltrecht zu wählen. Je Vertiefungsrichtung sind vier spezifische, festgelegte Module mit insgesamt 20 ECTS-Punkten verpflichtend.

* Je Vertiefungsrichtung sind zwei weitere Wahlpflichtmodule à 5 ECTS-Punkten (Module 31 und 41) zu erbringen. Diese sind aus dem Wahlpflichtmodulkatalog für den in dieser Ordnung geregelten Studiengang auszuwählen. Der Wahlpflichtmodulkatalog wird von der Studiengangsleitung festgelegt und veröffentlicht. Dieser kann semesterweise aktualisiert werden. Mit Zustimmung der Studiengangsleitung, haben die Studierenden die Möglichkeit auch Module aus den am Umwelt-Campus Birkenfeld angebotenen Bachelorstudiengängen oder eine zweite Fremdsprache aus dem Angebot des Sprachendepartments im Fachbereich UWUR zu belegen.

Hinweis: Die begleitenden Lehrveranstaltungen zur praktischen Studienphase und zum Auslandsemester/ Praxisorientiertes Arbeiten können bereits vor dem hier festgelegten Semester absolviert werden.

Anlage 4: Bachelorstudiengang⁴ Wirtschafts- und Umweltrecht, Vertiefungsrichtung Umweltrecht

Curriculum – Beginn zum Sommersemester		SWS	ECTS	Gewichtung
1. Semester	M 7 Schuldrecht AT und AGB-/Verbraucherschutzrecht	4	5	5
	M 8 Handelsrecht und E-Commerce	4	5	5
	M 9 Grundzüge nachhaltiges Umweltrecht	2	2	2
	M10 Proseminar	2	3	3
	M11 Arbeits- und Sozialversicherungsrecht	4	5	5
	M12 Allgemeines Verwaltungsrecht	4	5	5
	M13 Kosten- und Erlösrechnung, Investitionsrechnung	4	5	5
	Summe	24	30	30
2. Semester	M 1 BGB AT	4	5	5
	M 2 Staatsrecht	4	5	5
	M 3 Betriebliche Steuern	4	5	5
	M 4 Grundlagen Betriebswirtschaftslehre und Rechnungslegung	4	5	5
	M 5 Juristische Schlüsselkompetenzen	4	5	5
	M 6 English for Lawyers I	4	5	5
	Summe	24	30	30
3. Semester	M21 Sachenrecht	4	5	5
	M22 Europarecht	4	5	5
	M23 Energiewirtschaftsrecht und Recht der Erneuerbaren Energien	4	5	5
	M24 Recht der sozialen Medien und Datenschutzrecht	4	5	5
	M25 Insolvenzrecht und Wirtschafts-/Umweltstrafrecht	4	5	5
	M26 Klimaschutzrecht und Nachhaltiges Vergaberecht	4	5	5
	Summe	24	30	30
4. Semester	M14 Schuldrecht BT	4	5	5
	M15 Gesellschaftsrecht	4	5	5
	M16 Immissionsschutzrecht und Grundzüge des Naturschutzrechts	4	5	5
	M17 Öffentliches Baurecht und nachhaltige Stadtentwicklung	4	5	5
	M18 Bilanzierung	4	5	5
	M19 Hauptseminar	2	3	3
	M20 English for Lawyers II	2	2	2
	Summe	24	30	30
5. Semester	M29 Vertragsrecht und Vertragsgestaltung	4	5	5
	M30 Deliktsrecht, Compliance und Recht der Nachhaltigkeit	4	5	5
	M31 Wahlpflichtmodul*	4	5	5
	M34 Gewässerschutz- und Kreislaufwirtschaftsrecht	4	5	5
	M35 Umweltmanagement und Kommunalen Umwelt-/Klimaschutz	4	5	5
	M36 Vertiefungsmodul	2	2	2
	M37 English for Lawyers III	2	3	3
	Summe	24	30	30
6. Semester	M38 Repetitorium Öffentliches Recht Repetitorium Zivilrecht	4	5	5
	M40 Naturschutzrecht und Bodenschutzrecht	4	5	5
	M41 Wahlpflichtmodul*	4	5	5
	M27 Praktische Studienphase/Auslandssemester	12	15	0
	Summe	24	30	15
7	M27 Praktische Studienphase/Auslandssemester	8	10	0

⁴ Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 6. Fachsemester.

M28	Begleitende Lehrveranstaltungen zur praktischen Studienphase und zum Auslandssemester/ Praxisorientiertes Arbeiten	4	5	0
M42	Abschlussarbeit	-	12	12
M43	Kolloquium zur Abschlussarbeit	-	3	3
Summe		12	30	15

Summe	156	210	180
--------------	------------	------------	------------

Weitergehende Erläuterungen zum Curriculum

Spätestens mit der Rückmeldung zum 6. Fachsemester ist entweder die Vertiefungsrichtung Wirtschaftsrecht oder die Vertiefungsrichtung Umweltrecht zu wählen. Je Vertiefungsrichtung sind vier spezifische, festgelegte Module mit insgesamt 20 ECTS-Punkten verpflichtend.

* Je Vertiefungsrichtung sind zwei weitere Wahlpflichtmodule à 5 ECTS-Punkten (Module 31 und 41) zu erbringen. Diese sind aus dem Wahlpflichtmodulkatalog für den in dieser Ordnung geregelten Studiengang auszuwählen. Der Wahlpflichtmodulkatalog wird von der Studiengangsleitung festgelegt und veröffentlicht. Dieser kann semesterweise aktualisiert werden. Mit Zustimmung der Studiengangsleitung, haben die Studierenden die Möglichkeit auch Module aus den am Umwelt-Campus Birkenfeld angebotenen Bachelorstudiengängen oder eine zweite Fremdsprache aus dem Angebot des Sprachendepartments im Fachbereich UWUR zu belegen.

Hinweis: Die begleitenden Lehrveranstaltungen zur praktischen Studienphase und zum Auslandssemester/ Praxisorientiertes Arbeiten können bereits vor dem hier festgelegten Semester absolviert werden.

Die praktische Studienphase/das Auslandssemester wird im Umfang von insgesamt 25 ECTS-Punkten absolviert. Der Leistungsnachweis erfolgt nach vollständiger Ableistung.

Anlage 5: Module mit Studienleistungen gemäß § 7 im Bachelorstudiengang Wirtschafts- und Umweltrecht mit beiden Vertiefungsrichtungen

	Summe Studienleistungen	Modul schließt ausschließlich mit Studienleistungen ab (ja/nein)	Anzahl Studienleistung(en), die Prüfungsvorleistung sind für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung	Anzahl Studienleistung(en) mit Anwesenheitspflicht als Prüfungsvorleistung
M26: Praktische Studienphase/Auslandssemester	1	ja	nein	nein
M27: Praxisorientiertes Arbeiten / Praxisbegleitende Veranstaltungen	1	ja	nein	nein
Σ	2			

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschafts- und Umweltrecht im Fachbereich Umweltwirtschaft/ Umweltrecht an der Hochschule Trier vom 07.02.2024

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier am 18.10.2023 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang „Wirtschafts- und Umweltrecht“ beschlossen. Sie wurde vom Präsidium der Hochschule Trier am 07.02.2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Wirtschafts- und Umweltrecht“ vom 01.08.2017, (publicus, 2017-06 vom 19.09.2017, S. 50 ff.), geändert am 17.01.2018 (publicus, 2018-01 vom 22.01.2018, S. 4 ff.), geändert am 19.08.2019, (publicus 2019-05 vom 23.08.2019, S. 125), zuletzt geändert am 16.06.2020, (publicus 2020-05 vom 01.07.2020, S. 33 ff.), wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die vor dem Inkrafttreten der neuen Fachprüfungsordnung vom 07.02.2024 im Bachelorstudiengang „Wirtschafts- und Umweltrecht“ eingeschrieben waren, können das Studium nach der in § 1 genannten Ordnung bis zum Ende des Sommersemesters 2028 (31.08.2028) beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Frist verlängern.

(2) Studierende werden auch nach dem Inkrafttreten der Fachprüfungsordnung vom 07.02.2024 nach der in § 1 genannten bisherigen Prüfungsordnung eingeschrieben, sofern sie bei der Einschreibung in den in § 1 genannten Bachelorstudiengang in ein höheres Fachsemester eingestuft werden und wenn die Veranstaltungen des höheren Fachsemesters gemäß Curriculum der aktuell geltenden Fachprüfungsordnung ihres Studiengangs noch nicht angeboten werden.

(3) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel von der in § 1 genannten Prüfungsordnung vom 17.01.2018 in die Fachprüfungsordnung vom 07.02.2024 des Bachelorstudiengangs „Wirtschafts- und Umweltrecht“ beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Abs. 4, Satz 2 gilt entsprechend. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Studierende nach Abs. 1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die Fachprüfungsordnung vom 07.02.2024 des Bachelorstudiengangs „Wirtschafts- und Umweltrecht“. Dabei werden Studienzeiten sowie gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, auf Antrag der Studierenden anerkannt, sowie Fehlversuche in Prüfungen inhaltlich identischer bzw. gleichwertiger Module, die im Rahmen der Prüfungsordnung vom 01.08.2017 in der jeweils geltenden Fassung erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(5) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 07.02.2024

Prof. Dr. Klaus Helling

Der Dekan des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier

2024-12

Veröffentlicht am 17.04.2024

Nr. 12/S. 86

Tag
03.04.24

Inhalt
Berichtigung der Fachprüfungsordnung
für die Prüfung im Bachelorstudiengang
Wirtschafts- und Umweltrecht im Fach-
bereich Umweltwirtschaft/ Umweltrecht
an der Hochschule Trier

Seite
87

PUBLICUS

AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

**Berichtigung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang
Wirtschafts- und Umweltrecht im Fachbereich Umweltwirtschaft/ Umweltrecht an der Hoch-
schule Trier vom 03.04.2024**

Die oben genannte Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschafts- und Umweltrecht wurde am 07.02.2024 vom Präsidium der Hochschule Trier genehmigt und im amtlichen Veröffentlichungsorgan „publicus“ der Hochschule Trier am 08.02.2024 (publicus Nr. 2024-07, S. 57 ff.) veröffentlicht.

Sie wird hiermit berichtigt.

Satz 1 der weitergehenden Erläuterungen zum Curriculum in Anlage 1 bis 4 muss richtig lauten:

Spätestens mit der Rückmeldung zum 6. Fachsemester ist entweder die Vertiefungsrichtung Wirtschaftsrecht oder die Vertiefungsrichtung Umweltrecht zu wählen. Je Vertiefungsrichtung sind fünf spezifische, festgelegte Module mit insgesamt 22 ECTS-Punkten verpflichtend.

Birkenfeld, den 03.04.2024

Prof. Dr. Klaus Helling

Dekan Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht